

Rechtsverordnung über die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Waischenfeld Vom 26.11.2003, geändert am 25.07.2012*)

Aufgrund § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) i. V. mit der Ladenschlussverordnung (BayRS 8050-20-1-A) und Art. 42 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) vom 13.12.1982, zuletzt geändert am 24.04.2001, erlässt die Stadt Waischenfeld folgende

Rechtsverordnung:

§ 1*)

Verkaufsstellen,
Festlegung der Sonn und Feiertage

In der Stadt Waischenfeld dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Stadt kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an folgenden Tagen verkauft werden:

Januar: jeweils 1. und 2. Sonntag
Mai: jeweils 1., 2., 3. und 4. Sonntag
Juni: jeweils 1., 2., 3. und 4. Sonntag
Juli: jeweils 1., 2., 3. und 4. Sonntag
August: jeweils 1., 2., 3. und 4. Sonntag
September: jeweils 1., 2., 3. und 4. Sonntag
Oktober: jeweils 2., 3. und 4. Sonntag
Dezember: jeweils 1., 2., 3. und 4. Sonntag,

außerdem die Feiertage: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, 2. Weihnachtsfeiertag.

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit während der in § 1 festgelegten Sonn- und Feiertage wird einheitlich von 10.30 Uhr bis 18.30 Uhr festgesetzt.

§ 3

Andere Vorschriften

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen der

Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzes sind zu beachten und werden durch die Verlängerung der Verkaufszeiten gemäß dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.12.2003 in Kraft.